

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0571/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	06.12.2017	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Künftige Handhabe der Sportförderung für Jugendliche sowie Verwendung der Sportpauschale (nach Antrag des SSV)

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Basis einer Gesamtabwägung der fachlichen und haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird die beschlossene HSK-Maßnahme (4.490.1 – Streichung der Zuschüsse an Sportvereine)

- aufrechterhalten ()
- modifiziert ()
- aufgehoben ()

2. Die in der Begründung im einzelnen beschriebene

- Handlungsalternative 1 ()
- Handlungsalternative 2 ()
- Handlungsalternative 3 ()

wird zur Grundlage des weiteren Vorgehens gemacht.

Sachdarstellung / Begründung:

Per formalem Antrag hat der **Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. (SSV)** in der Sitzung des ABKSS am 04.10.2017 auch mit Blick auf den zwischen Stadt und dem SSV geschlossenen Pakt für den Sport im Namen seiner Mitgliedsvereine zur Sicherstellung der Fortführung ihrer Arbeit für die Allgemeinheit in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 gefordert (Antrag siehe Anlage 1):

- die Gewährung einer **pauschalen Jugendförderung** in Höhe von 8 € p. a. pro Kind und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstages
 - Anm. der Verwaltung = 79.712 € p.a (9.964 Kinder / Jugendliche x 8 € / Stand: 31.12.16)
- eine **Unterhaltsbeihilfe** für vereinseigenen erstellte und der Öffentlichkeit zugängliche Sportstätten in angemessener Höhe
- die Schaffung einer Möglichkeit, zukünftig neue vereinseigene Sportstätten bzw. Investitionen in vereinseigene Sportstätten aus **Mitteln der Sportpauschale** anteilig zu finanzieren.

Da die seitens des SSV beantragte Sportjugendförderung haushaltsrechtlich /-technisch nicht aus der im Antrag thematisierten investiven Sportpauschale bedient werden darf, werden die beschriebenen Forderungen nachfolgend in zwei Punkte aufgegliedert.

I. Jugendförderung: 8 € pro Kind / Jugendlichen bis 18 Jahre p.a.

Zur in der Vergangenheit in Bergisch Gladbach gewährten Förderung der Sportjugend wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2010 im Zusammenhang mit zahlreichen anderen **HSK-Maßnahmen** – auch im Sportbereich – u.a. folgender Beschluss gefasst:

Streichung der Zuschüsse an Sportvereine: Der Planansatz für den Haushalt 2011 in Höhe von 110.000 EUR wird auf 55.000 EUR halbiert. Der Wegfall des kompletten Zuschusses soll erst in 2012 erfolgen, damit die Sportvereine die Möglichkeit haben, die Strukturen im Jahr 2011 entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen: Von Seiten der Stadt jahrzehntelang freiwillig geleistete Vereinsbeihilfe zur Jugendförderung in Höhe von zuletzt 8 € pro Kind / Jugendlichen bis 18 Jahre:

Stand 2010: Jugendförderung 82.032 €

Stand 2011: Jugendförderung 41.016 €

Stand 2012: seit Wegfall der Jugendförderung 0 €

Am 06. Mai 2015 wurde zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem SSV der „**Pakt für den Sport**“ geschlossen. Unter Punkt 3 „Unterstützung der Sportvereine durch Beihilfen“ ist dort formuliert:

Stadt und Verband erkennen den Beitrag der Sportvereine zur gesundheitlichen Prävention, Integration, Inklusion und Sozialisation an, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.

In Kenntnis des herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, sagt die Stadt ihre Unterstützung den Sportvereinen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Vereinsbeihilfen (Pauschalbetrag für jedes Vereinsmitglied unter 18 Jahren nach der Bestandserhebung an den LSB) und Unterhaltsbeihilfen (Pauschalbetrag je qm in vereinseigenen Umkleide-, Dusch- und Sanitärräumen) schriftlich zu.

Die Auszahlung von Beihilfen unterliegt dem in der Präambel formulierten Finanzierungsvorbehalt.

II. Evtl. Beteiligung der Vereine an der Sportpauschale

Das **Land Nordrhein-Westfalen** hat mit Erlass vom 10.03.2004, geändert am 18.09.2013, zur Vereinfachung der bisherigen einzelmaßnahmenbezogenen Sportförderung Mittel in der "Sportpauschale" zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich zusammengefasst und entsprechend der Einwohnerzahl der Kommunen eine Pauschalförderung beschlossen. Die Stadt Bergisch Gladbach erhält einen Betrag in Höhe von derzeit ca. EUR 2,70 / Einwohner (= 2016 rd. 304.000 €). Dieser wird seit vielen Jahren im Haushalt zentral in der Produktgruppe „Finanzmanagement und Rechnungswesen“ abgebildet; die konkrete Verwendung der Mittel wurde bisher nicht in Listen nachgehalten.

Nach einer **Information des Landessportbundes NRW** vom 15.09.2017 an die lokalen Sportverbände ist seitens der neuen Landesregierung eine Erhöhung der Sportpauschale geplant; ferner soll künftig eine dauerhafte Dynamisierung der Sportpauschale ab 2019 erfolgen.

Es wird den Sportverbänden ausdrücklich angeraten „... *in den jeweiligen kommunalen Gremien Einfluss auf die Vergabe der Sportpauschale zu nehmen und ein verstärktes Engagement der Bünde bzw. der SSV wäre unerlässlich*“.

Vorgegebene Verwendungszwecke zur Sportpauschale nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/2005:

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten
- Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten
- Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Intention des o.a. Erlasses ist es auch, Kommunen in der Haushaltssicherung bei der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der Sportpauschale zu unterstützen. Die Finanzierung eigener Investitionsvorhaben und auch die Förderung von Investitionsmaßnahmen Dritter (z.B. Vereine) im Bereich des Sports solle ermöglicht werden, ohne die Anforderungen an die Haushaltskonsolidierung zu vernachlässigen.

Eine **Weiterleitung von Mitteln der Sportpauschale an Vereine** ist ausdrücklich grundsätzlich zulässig und an keine weitere Voraussetzung als die Einhaltung der investiven Verwendungszwecke gebunden. Insbesondere besteht kein normierter Vorrang kommunaler Maßnahmen gegenüber zweckgerechten Maßnahmen der Vereine. Für die Weiterleitung der Mittel an Vereine gilt ebenso wie für die eigenen Maßnahmen, dass die entsprechenden Maßnahmen mit investivem Charakter und Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes

sein müssen bzw. den Vorgaben zu § 81 GO genügen müssen, d. h. insbesondere, dass sie in der Investitionsliste dargestellt werden müssen.

Im Jahr 2005 wurden in Bergisch Gladbach letztmalig Fördermittel aus der Sportpauschale als Investitionszuschüsse an die Sportvereine ausgeschüttet. Die Weiterleitung von Mitteln aus der Sportpauschale an Vereine konnte nach Auffassung der Verwaltung in HSK-Zeiten nur dann in Betracht kommen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale. Dies war seit dem nicht der Fall. Diese Handhabe wurde seitens der Politik mitgetragen; dies wurde in mehreren Runden diskutiert und immer wieder bestätigt.

Am 06. Mai 2015 wurde zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. der „**Pakt für den Sport**“ geschlossen. Unter Punkt 1. „Sportstätten erhalten, modernisieren und ausbauen“ wurde vereinbart, *„dass Sportvereine, die eine Übernahme von städtischen Sportstätten erwägen und/oder förderungsfähige Investitionen in eigene Sportstätten planen, unterstützt und gefördert werden.“*

Unter Punkt 4. „Teilhabe der Vereine an der Sportpauschale“ erkennt die Stadt Bergisch Gladbach das *„grundsätzliche Recht der Sportvereine des Verbandes auf Teilhabe an der Sportpauschale an und vereinbart, dass der Verband (SSV) beratend bei der Verteilung der Sportpauschale auf kommunale und vereinseigene Projekte sowie bei der Aufstellung einer Prioritätenliste für das Gesamtkonzept mit einbezogen wird. ...“*

Mit Blick auf den im ABKSS eingebrachten Antrag des SSV und der in der Ausschusssitzung am 4.10. gemachten Zusage der Verwaltung, die Gesamtthematik in einer Vorlage mit Blick auf die nötige Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2018 ff. aufzuarbeiten, gilt es nunmehr, eine (neue) Position von Verwaltung und Politik zu finden.

Grundsätzlich bieten sich in der Thematik insbesondere die folgenden **Lösungsalternativen** an:

Alternative 1 („Nullvariante“):

1.1 Jugendförderung:

Bei der Jugendförderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Die Stadt Bergisch Gladbach befindet sich weiterhin in der angespannten Haushaltssituation und der formalen Haushaltssicherung, so dass – neue - freiwillige Leistungen nicht gewährt werden sollen.

1.2. Sportpauschale:

Mittel aus der Sportpauschale durften lt. Erlass des Innenministeriums NRW vom 05.07.04 bei Kommunen mit genehmigten HSK nur dann an Sportvereine weiter gegeben werden, wenn die Kommune nicht in der Höhe der Sportpauschale Mittel für eigene Maßnahmen ausgibt oder Rücklagen für größere Projekte bildet.

In Bergisch Gladbach fließt die Sportpauschale seit vielen Jahren voll umfänglich in die Sanierung bzw. den Neubau von kommunalen Sportstätten. So z.B.

- in den letzten Jahren die Sanierungen der Dreifachhalle Herkenrath, der TH Schildgen, der TH Hand, der SH Saaler Mühle, der SH Kleefeld, der Neubau der TH Paffrath,
- Generalsanierung der Turnhalle Sand,
- Installation LED-Beleuchtungsanlage IGP,
- umfangreiche anstehende Maßnahmen im Rahmen des Brandschutzes am städtischen Stadion,
- Erneuerung der Beleuchtung im städtischen Stadion,
- Heimfall der Eissporthalle mit evtl. Sanierungsaufwand,
- teilweise Beteiligung bei Umwandlung der Ascheplätze in den Stadtteilen in Kunstrasenplätze im Trägermodell und
- anteilige finanzielle Beteiligung an Sanierungskosten von Sportplätzen im Trägermodell z. B. bei Erneuerung der Kunstrasenbeläge.

Es handelt sich um hohe finanzielle Haushaltsbelastungen, die auch für die Vereine von großem Nutzen sind. Der Haushalt lässt für die nächsten mindestens drei Jahre keine weitere - anteilige - Ausschüttung der Sportpauschale an die Vereine zu, weil die Sportpauschale durch Zweckbindungen städtischerseits aufgebraucht wird.

Alternative 2

2.1. Jugendförderung: „Stufenmodell“

In den vergangenen fünf Jahren wurden trotz fehlender finanzieller Vereinsförderung aber zusätzlich zum Kerngeschäft der Sportvereine weitere umfängliche Aufgabenstellungen und Herausforderungen, wie die Übermittagsbetreuung an Schulen oder die Mithilfe bei der Bewältigung der Folgen der Flüchtlingskrise, an den organisierten Vereinssport herangetragen.

Die Sportvereine übernehmen einen großen Anteil der regelmäßigen Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien sowohl im privaten wie auch im Bereich der Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch an den Wochenenden.

Der organisierte Vereinssport erreicht im Verhältnis zu anderen jugendfördernden oder jugendpflegerischen Verbänden oder Einrichtungen regelmäßig die mit Abstand meisten Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet.

Obwohl die Wichtigkeit der Vereine in Bezug auf ihre Jugendarbeit unbestritten ist, wurde die finanzielle Unterstützung trotz laufender Steigerung des allgemeinen Preisniveaus seit nunmehr 5 Jahren eingestellt (Beschlusstext „vorübergehend“).

Die Jugendförderung könnte stufenweise für das Jahr

- 2018 mit 4 € = ca. 40.000 €
- 2019 mit 6 € = ca. 60.000 €
- 2020 mit 8 € = ca. 80.000 €

pro Kind/Jugendlichen bis 18 Jahre (derzeit ca. 10.000 Kinder) wieder an die Zahlung aus 2010 angepasst werden.

2.2. Sportpauschale:

Es besteht kein normierter Vorrang kommunaler Maßnahmen gegenüber zweckentsprechenden Maßnahmen der Vereine. Die Kommune entscheidet demnach im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale.

Wichtig erscheint ein Zusammenwirken zwischen SSV und Stadt hinsichtlich festzulegender Prioritäten. Der SSV soll entsprechend dem geschlossenen Pakt des Sports künftig aktiv und gestaltend in die Diskussion um die Verwendung der Sportpauschale involviert werden. Eine gemeinsame Abstimmung über Verwendung/Verteilung im Rahmen der gemeinschaftlichen Fortschreibung der Sportstättenentwicklungsplanung soll vereinbart werden (Punkt 4 Pakt für den Sport). Grundsätzlich soll der SSV hiernach bei der Aufstellung einer Prioritätenliste kommunaler Investitionsmaßnahmen durch Verteilung der Sportpauschale in die Diskussion und Beschlussfassung mit einbezogen werden. In der Vergangenheit sind mit vereinseigenen Mitteln zusätzliche Sportstätten erstellt worden, die sowohl von Vereinsmitgliedern als auch durch die Allgemeinheit genutzt werden. Die Vereine beteiligen sich finanziell erheblich an den notwendigen - grundsätzlich von der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellenden - Sportstätten. In diesem kostenträchtigen Bereich benötigen die Vereine wieder eine öffentliche Unterstützung, um die notwendigen Investitionen dauerhaft leisten zu können. Die Vereine gehen davon aus, bei Investition in vereinseigene Sportstätten, künftig anteilig Fördermittel aus Mitteln der Sportpauschale zu erhalten.

Alternative 3

3.1. Jugendförderung:

Inhaltliche Begründung siehe unter Alternative 2.1. - Für eine gute und erfolgreiche Jugendarbeit ist u.a. das gemeinsam organisierte und betreute Nachmittagsangebot durch das große Engagement der Vereine unverzichtbar.

Um auch in Zukunft Gemeinschaftsprojekte mit Verein und Schule zur Förderung und Integration gewährleisten zu können, erscheint es notwendig, die finanzielle Jugendförderung in Höhe der vom SSV beantragten 8 € pro Kind / Jugendlichen bis 18 Jahre umgehend ab 2018 wieder zu gewährleisten.

Auch hierbei würde es sich – trotz des gesamtstädtischen Volumens von rd. 80.000 Euro p.a. – bei den meisten Vereinen eher um eine symbolische Förderung handeln, da beispielsweise ein Kleinverein (z.B. TT Bärbroich) mit 66 Kindern/Jugendlichen auf eine Förderung von 480 Euro p.a. käme, ein Großverein (z.B. BW Hand) mit 732 Kindern/Jugendlichen jedoch auf eine Förderung von 5.856 Euro.

3.2. Sportpauschale:

Eine vorgenommene Umfrage des SSV bei umliegenden Kommunen aus diesem Jahr hat ergeben, dass es unterschiedliche Modelle der Weiterleitung von Mitteln aus der Sportpauschale an die Vereine gibt; sei es quotenmäßig oder im jährlichen Wechsel und dies auch in zahlreichen HSK- oder gar Stärkungspaktkommunen.

Es soll künftig eine grundsätzliche Einigung durch Vereinbarung über eine mögliche Aufteilung der Sportpauschale (z.B. Quoten- oder Periodenmodell) getroffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

I. Jugendförderung:

Eine neue finanzielle Förderung des Jugendsports bewegt sich im Spannungsfeld einer aktiven kommunalen Sportförderung und der weiterhin dringend erforderlichen Haushaltssicherung (Haushaltsausgleich im Jahr 2021), konkret in der Beibehaltung der bisherigen Streichung der Förderung als HSK-Maßnahme („0 Euro p.a.“) und einer Förderung im vom SSV beantragten Umfang („80.000 Euro p.a.“).

Der aktuelle Status des Korridors der freiwilligen Leistungen würde eine völlige oder teilweise Finanzierung der beantragten Jugendförderung zumindest für 2018 ermöglichen. Der aktuell vorliegende Haushaltsentwurf 2018 unterschreitet in Höhe von insgesamt 80.000 € die Korridorhöchstgrenze.

Damit wären allerdings weitere neue oder die Ausweitung bereits bestehender freiwilliger Maßnahmen für 2018 nicht darstellbar. Das Handlungsfeld „Sport“ würde damit anderen Handlungsfeldern gegenüber eine politisch gewollte Priorisierung erfahren.

Eine Fortschreibung für die Jahre 2019ff wäre dann jeweils von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr erneut zu prüfen, da angesichts der dem Korridor immanenten laufenden Kostensteigerungen derzeit nicht belastbar zugesagt werden kann, dass eine solche Aufwandserhöhung auch 2019ff den Korridorrahmen nicht sprengen würde.

II. Sportpauschale:

Um den Vereinen künftig nötige konkrete vereinseigene Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen, sollen den Vereinen jährlich ein Drittel (= rd. 100.000 €) aus der Sportpauschale zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin sollte eine - bei der Sportpauschale grundsätzlich so mögliche - Rücklage aus diesen Mitteln ermöglicht werden. Die interne Refinanzierung würde im Ergebnis mit Blick auf den „Kreditdeckel“ faktisch aus dem Gesamtaufwand der Sanierung der kommunalen Liegenschaften erfolgen.

Die konkreten Maßnahmen sollen nach Antragstellung der Vereine vom SSV bewertet, priorisiert und nach gemeinsam mit der Sportverwaltung erstellten und vom ABKSS beschlossenen Fördermodalitäten (einschließlich der inhaltlichen und technischen Bedarfskriterien) bewilligt werden.

Diese neue Maßnahme wäre als investive Ausgabe des Eigenbetriebs Immobilien dann für den Kernhaushalt belastungsneutral, wenn sie aus dem Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebs ohne Erhöhung von städtischen Zahlungen bzw. Krediterhöhungen erfolgt. Sie müsste also im Rahmen der Wirtschaftsführung des Immobilienbetriebs aus eigenen Mitteln erwirtschaftet werden.